



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für internationalen Handel*

---

**2013/0307(COD)**

24.1.2014

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für internationalen Handel

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des  
Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung  
invasiver gebietsfremder Arten  
(COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Catherine Bearder

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin begrüßt den längst überfälligen Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten, um einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die Grundprinzipien für Prävention, Früherkennung, sofortige Tilgung und langfristige Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen festlegt. Mit diesen prinzipiellen Regelungen wird garantiert, dass die biologische Vielfalt Europas, die von unschätzbarem Wert für uns ist, in den kommenden Jahren geschützt ist, und die EU verfügt über die perfekten Voraussetzungen für die Koordinierung der diesbezüglichen Maßnahmen. Die schätzungsweise 12 000 in der Umwelt der EU vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, die hier nicht heimisch sind, gehen auf absichtliche oder unabsichtliche Freisetzungen zurück.

Die Berichterstatterin teilt die Auffassung der Kommission, dass ein strikter koordinierter Ansatz zur Überwachung und Kontrolle invasiver gebietsfremder Arten am besten dazu geeignet ist, den Schutz unserer kostbaren biologischen Vielfalt zu garantieren und die möglichen zerstörerischen wirtschaftlichen, ökologischen und die Umwelt betreffenden Folgen zu minimieren, die entstehen können, wenn absichtlich oder unabsichtlich invasive gebietsfremde Arten freigesetzt werden; diese Negativfolgen werden derzeit auf jährlich 12 Milliarden Euro an Schäden bzw. Produktionsverlusten geschätzt.

Ferner wird begrüßt, dass der Verordnungsvorschlag auch im Weiteren die Umweltfolgen sowie die beträchtlichen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten in die EU berücksichtigt; die Berichterstatterin ist aber der Ansicht, dass die Beschränkung der Liste der aktiv zu kontrollierenden Arten auf 50 eine unnötig restriktive Maßnahme darstellt und im Widerspruch zu dem allgemeinen Ziel steht, das auf der Hand liegende Problem der invasiven gebietsfremden Arten ernsthaft anzugehen. Dies steht auch nicht in Einklang mit der vorgelegten Folgenabschätzung. Die umfassender formulierte Klassifizierung - d.h. die Ersetzung des Begriffes „Art“ durch den Begriff „taxonomische Gruppe“ - wird den Handel daran hindern, lediglich von einer auf der Liste der Arten von Unionsinteresse stehenden Art auf eine ähnliche aber nicht auf der Liste geführte Art innerhalb derselben taxonomischen Gruppe auszuweichen.

Der legale Handel mit Haustieren und Nahrungsmitteln belief sich 2010 im Vereinigten Königreich allein auf 5,9 Mrd. Pfund. Aber der Handel ist nicht immer legal, so dass Schmuggel oder illegaler Handel mit gefährdeten und/oder exotischen Tieren immer noch eine lukrative Option unter dem Deckmantel legaler Handelsrouten – und somit eine beträchtliche Bedrohung der natürlichen Flora und Fauna – darstellen. Der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen wird weltweit auf 7,8 - 10 Mrd.\$ geschätzt. Diese Verordnung geht die möglichen Konsequenzen des legalen Handels an, aber bei einem aktuellen Holzschwarzmarkthandel von schätzungsweise 7 Mrd.\$ und einem Schwarzmarkthandel im Fischereisektor von schätzungsweise 4,2 - 9,5 Mrd. \$ müssen flankierende Maßnahmen ergriffen werden, damit ein kompetenter Grenzschutz ermöglicht wird, der auch effektive Grenzkontrollen garantiert.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

##### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur<sup>14</sup>, die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten<sup>15</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG<sup>16</sup> des Rates enthalten Bestimmungen für die Zulassung der Verwendung bestimmter gebietsfremder Arten zu besonderen Zwecken. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen ist die Verwendung bestimmter Arten im Rahmen der obengenannten Regelungen bereits zugelassen worden, da von diesen Arten keine unannehmbaren Risiken für die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft ausgehen. Zur Gewährleistung eines kohärenten Rechtsrahmens sollten diese Arten daher von den neuen Bestimmungen ausgenommen werden.

---

<sup>14</sup> ABl. L 168 vom 28.6.2007, S.1.

##### *Geänderter Text*

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur<sup>14</sup>, die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten<sup>15</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG<sup>16</sup> des Rates enthalten Bestimmungen für die Zulassung der Verwendung bestimmter gebietsfremder Arten zu besonderen Zwecken. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen ist die Verwendung bestimmter Arten im Rahmen der obengenannten Regelungen bereits zugelassen worden, da von diesen Arten keine unannehmbaren Risiken für die Umwelt, **den Fortbestand endemischer Arten**, die menschliche Gesundheit, **die Tiergesundheit** und die Wirtschaft ausgehen. Zur Gewährleistung eines kohärenten Rechtsrahmens sollten diese Arten daher von den neuen Bestimmungen ausgenommen werden.

---

<sup>14</sup> ABl. L 168 vom 28.6.2007, S.1

<sup>15</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

<sup>16</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1

<sup>15</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

<sup>16</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in einem angemessenen Umfang bleibt, ***sollte*** die Liste ***nach einem stufenweisen Ansatz erstellt werden, wobei die Anzahl invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung zunächst auf die oberen 3 % der etwa 1500 invasiven gebietsfremden Arten in Europa begrenzt wird und*** diejenigen Arten ***im*** Mittelpunkt ***stehen***, die erhebliche wirtschaftliche Schäden - einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität – verursachen oder voraussichtlich verursachen werden.

#### *Geänderter Text*

(10) Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in einem angemessenen Umfang bleibt ***und auch das Ziel erfüllt, wonach der Hauptschwerpunkt auf die Prävention zu legen ist, muss*** die Liste ***konstant überprüft und aktualisiert werden. Die Liste sollte offen sein, schätzungsweise 1500 invasive gebietsfremde Arten, die derzeit in der Union vorkommen, ebenso berücksichtigen wie die Tatsache, dass die Invasionsrate steigend ist; die Liste sollte ferner alle taxonomischen Gruppen umfassen, also alle Gruppen von Arten, die ähnliche ökologische Bedingungen benötigen, um zu verhindern, dass der Handel sich von in der EU gelisteten Arten auf ähnliche aber nicht gelistete Arten verlagert. Die Liste sollte diejenigen Arten in den Mittelpunkt stellen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden, - einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität - verursachen oder voraussichtlich verursachen werden***

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. Die Kommission wird ***ihr Möglichstes tun, um*** innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rechtsakts dem Ausschuss einen Vorschlag für eine auf diesen Kriterien basierende Liste ***vorzulegen***. Die Kriterien sollten eine Risikobewertung gemäß den ***geltenden*** Bestimmungen der WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen.

### *Geänderter Text*

(11) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. Die Kommission wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rechtsakts dem Ausschuss einen Vorschlag für eine auf diesen Kriterien basierende Liste ***vorlegen***. Die Kriterien sollten ***auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und*** eine Risikobewertung gemäß den ***einschlägigen*** Bestimmungen der WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen.

## **Änderungsantrag 4**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16**

### *Vorschlag der Kommission*

(16) Die mit invasiven gebietsfremden Arten verbundenen Risiken sind ein grenzübergreifendes Problem, das die gesamte Union betrifft. Daher muss ein EU-weites Verbot erlassen werden, das die absichtliche Einbringung in die Union, die Reproduktion, die Aufzucht, den Transport, den Erwerb, den Verkauf, die Verwendung, den Tausch, die Haltung und die Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung untersagt, damit ein konsequentes Vorgehen in der ganzen Union gewährleistet ist, das Verzerrungen des Binnenmarkts verhindert und dafür sorgt, dass die in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen nicht durch Untätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zunichte gemacht werden.

### *Geänderter Text*

(16) Die mit invasiven gebietsfremden Arten verbundenen Risiken sind ein grenzübergreifendes Problem, das die gesamte Union betrifft. Daher muss ein EU-weites Verbot erlassen werden, das die absichtliche Einbringung in die Union, die Reproduktion, die Aufzucht, den Transport, den Erwerb, den Verkauf, die Verwendung, den Tausch, die Haltung und die Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung untersagt, damit ein ***frühzeitiges und*** konsequentes Vorgehen in der ganzen Union gewährleistet ist, das Verzerrungen des Binnenmarkts verhindert und dafür sorgt, dass die in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen nicht durch Untätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zunichte

gemacht werden.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 18

##### *Vorschlag der Kommission*

(18) Es kann vorkommen, dass gebietsfremde Arten, die noch nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung anerkannt sind, in an die Union angrenzenden Gebieten auftreten oder im Gebiet der Union entdeckt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse bestimmte Dringlichkeitsmaßnahmen zu treffen. Solche Dringlichkeitsmaßnahmen würden ein sofortiges Vorgehen gegen Arten ermöglichen, von deren Einbringung, Etablierung und Ausbreitung in den betreffenden Ländern Risiken ausgehen können, während die Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der *WTO-Übereinkommen* und insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung dieser Arten als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung die von ihnen tatsächlich ausgehenden Risiken bewerten. Die nationalen Dringlichkeitsmaßnahmen müssen an die Möglichkeit gekoppelt werden, Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene zu treffen, damit die Bestimmungen der *WTO-Übereinkommen* eingehalten werden. Außerdem würden Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene der Union einen Mechanismus an die Hand geben, mit dem sie im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip bei Auftreten oder der unmittelbaren Gefahr der Einbringung einer neuen invasiven gebietsfremden Art

##### *Geänderter Text*

(18) Es kann vorkommen, dass gebietsfremde Arten, die noch nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung anerkannt sind, in an die Union angrenzenden Gebieten auftreten oder im Gebiet der Union entdeckt werden, **und dass ihre unabsichtliche oder absichtliche Einschleppung in die Umwelt der Union ein Risiko darstellt**. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse und **bewährter Verfahren** bestimmte Dringlichkeitsmaßnahmen zu treffen. Solche Dringlichkeitsmaßnahmen würden ein sofortiges Vorgehen gegen Arten ermöglichen, von deren Einbringung, Etablierung und Ausbreitung in den betreffenden Ländern Risiken ausgehen können, während die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der **einschlägigen Übereinkommen der Welthandelsorganisation** und insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung dieser Arten als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung die von ihnen tatsächlich ausgehenden Risiken bewerten. Die nationalen Dringlichkeitsmaßnahmen müssen an die Möglichkeit gekoppelt werden, Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene zu treffen, damit die Bestimmungen der einschlägigen Übereinkommen der Weltgesundheitsorganisation eingehalten werden. Außerdem würden

unverzüglich handeln kann.

Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene der Union einen Mechanismus an die Hand geben, mit dem sie im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip bei Auftreten oder der unmittelbaren Gefahr der Einbringung einer neuen invasiven gebietsfremden Art unverzüglich handeln kann.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(18a) Die Mitgliedstaaten sollten befugt sein, nationale Vorschriften für die Kontrolle gebietsfremder invasiver Arten, die strenger als die in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften sind, beizubehalten oder zu erlassen.***

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(20) Sehr viele invasive gebietsfremde Arten werden unabsichtlich in die Union eingeschleppt. Die Pfade einer unabsichtlichen Einschleppung müssen daher kontrolliert werden. Angesichts der relativ begrenzten Erfahrungen auf diesem Gebiet müsste bei den diesbezüglichen Maßnahmen ein stufenweiser Ansatz verfolgt werden. Die Maßnahmen sollten freiwillige Maßnahmen (z. B. die in den Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen vorgeschlagenen Maßnahmen) und verbindliche Maßnahmen umfassen und an die Erfahrungen anknüpfen, die in der Union

(20) Sehr viele invasive gebietsfremde Arten werden unabsichtlich in die Union eingeschleppt. Die Pfade einer unabsichtlichen Einschleppung müssen daher ***effizienter*** kontrolliert werden. Angesichts der relativ begrenzten Erfahrungen auf diesem Gebiet müsste bei den diesbezüglichen Maßnahmen ein stufenweiser Ansatz verfolgt werden. Die Maßnahmen sollten freiwillige Maßnahmen (z. B. die in den Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen vorgeschlagenen Maßnahmen) und verbindliche Maßnahmen umfassen und an die Erfahrungen anknüpfen, die in der Union



und in den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle bestimmter Pfade gewonnen wurden, einschließlich der im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen festgelegten Maßnahmen.

und in den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle bestimmter Pfade gewonnen wurden, einschließlich der im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen festgelegten Maßnahmen.

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(33a) Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Vorschriften für die Kontrolle gebietsfremder invasiver Arten, die strenger als die in dieser Verordnung für invasive Arten von EU-weiter Bedeutung vorgesehenen Vorschriften sind, beibehalten oder erlassen und können Bestimmungen bezüglich gebietsfremder invasiver Arten von EU-weiter Bedeutung auch auf gebietsfremde invasive Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten ausweiten.***

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ga) in geschlossenen Aquakulturanlagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 708/2007 verwendete Arten.***

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) „gebietsfremde Arten“: lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

**Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) „gebietsfremde Arten“: lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie ***verwilderter domestizierter Arten***, Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

***(3a) „gebietsfremde invasive Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“: gebietsfremde invasive Arten, bei denen es sich nicht um gebietsfremde invasive Arten von EU-weiter Bedeutung handelt, bei denen ein Mitgliedstaat aber davon ausgeht (selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist), dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung für sein Hoheitsgebiet von Bedeutung sind;***

**Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission erstellt und aktualisiert im Wege von Durchführungsrechtsakten

*Geänderter Text*

1. Die Kommission erstellt und aktualisiert im Wege von Durchführungsrechtsakten

anhand der Kriterien von Absatz 2 eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

anhand der Kriterien von Absatz 2 eine Liste invasiver gebietsfremder Arten **oder taxonomischer Gruppen von Arten** von EU-weiter Bedeutung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

2. In die Liste gemäß Absatz 1 werden nur invasive gebietsfremde Arten aufgenommen, die alle nachstehenden Kriterien **erfüllen**:

##### *Geänderter Text*

2. In die Liste gemäß Absatz 1 werden nur invasive gebietsfremde Arten **oder taxonomische Gruppen von Arten** aufgenommen, **wenn jede einzelne Art** alle nachstehenden Kriterien **erfüllt - und zwar unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen**:

### Änderungsantrag 14

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen **für das Gebiet der Union** (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd;

##### *Geänderter Text*

(a) Sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen **in einem oder mehreren Mitgliedstaaten** (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd **und invasiv**;

### Änderungsantrag 15

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) den Namen der Art;

*Geänderter Text*

(a) den Namen der Art **oder die taxonomische Gruppe der Art**;

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) den Nachweis, dass die Art die Kriterien von Absatz 2 erfüllt.

*Geänderter Text*

(c) den Nachweis, dass die Art oder **die taxonomische Gruppe von Arten** die Kriterien von Absatz 2 erfüllt.

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

**4. Die Liste gemäß Absatz 1 umfasst höchstens 50 Arten, einschließlich etwaiger aufgrund von Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 9 hinzukommender Arten.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

1. In der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Arten dürfen nicht absichtlich

*Geänderter Text*

1. In der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Arten dürfen nicht absichtlich **oder fahrlässig**

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

(d) handelt es sich bei der invasiven gebietsfremden Art um Tiere, so sind diese nach Möglichkeit gekennzeichnet;

#### *Geänderter Text*

(d) handelt es sich bei der invasiven gebietsfremden Art um Tiere, so sind diese nach Möglichkeit gekennzeichnet; **durch Identifizierung und Registrierung dieser Tiere werden Rückverfolgbarkeit, Besitzerermittlung und Kontrolle erleichtert;**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Spätestens [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen] verfügen die Mitgliedstaaten über voll funktionsfähige Strukturen für die Durchführung der zur Verhütung der absichtlichen Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in die Union erforderlichen amtlichen Kontrollen von in die Union verbrachten Tieren und Pflanzen, einschließlich deren Samen, Eier und Propagationsformen.

#### *Geänderter Text*

1. Spätestens [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen] verfügen die Mitgliedstaaten über voll funktionsfähige **Überwachungskapazitäten und** Strukturen für die Durchführung der zur Verhütung der absichtlichen **oder unabsichtlichen** Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in die Union erforderlichen amtlichen Kontrollen von in die Union verbrachten Tieren und Pflanzen, einschließlich deren Samen, Eier und Propagationsformen, **sowie von Parasiten und Krankheitserregern.**

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Bei der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden die vollständige und dauerhafte Beseitigung der Population der betreffenden invasiven gebietsfremden Arten - unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt – gewährleisten und dass den Ziertieren unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

*Geänderter Text*

2. Bei der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden die vollständige und dauerhafte Beseitigung der Population der betreffenden invasiven gebietsfremden Arten - unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit, **der Gesundheit** und **dem Fortbestand endemischer Arten** und der Umwelt – gewährleisten und dass den Ziertieren unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

**Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) es stehen keine Tilgungsmethoden zur Verfügung, oder die verfügbaren Tilgungsmethoden haben gravierende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.

*Geänderter Text*

(c) es stehen keine Tilgungsmethoden zur Verfügung, oder die verfügbaren Tilgungsmethoden haben gravierende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, **die Gesundheit heimischer Arten** oder die Umwelt.

**Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 17 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Bei der Anwendung von Kontrollmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden der menschlichen Gesundheit und der Umwelt angemessen

*Geänderter Text*

3. Bei der Anwendung von Kontrollmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden der menschlichen Gesundheit, **der Gesundheit heimischer**

Rechnung tragen und dass, wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, diesen unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

*Arten* und der Umwelt angemessen Rechnung tragen und dass, wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, diesen unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ea) einschlägige Daten in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten von Interesse für die Union oder für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2, die in die Union eingeführt oder im Transit durch die Union durchgeführt wurden;***

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Prävention und Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 12.9.2013
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 24.10.2013
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Catherine Bearder 27.11.2013
<b>Datum der Annahme</b>	21.1.2014
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                   27 - :                   1 0 :                   2
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Laima Liucija Andrikiienė, Maria Badia i Cutchet, David Campbell Bannerman, Daniel Caspary, María Auxiliadora Correa Zamora, Christofer Fjellner, Yannick Jadot, Metin Kazak, Franziska Keller, Bernd Lange, David Martin, Vital Moreira, Paul Murphy, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Niccolò Rinaldi, Helmut Scholz, Peter Šťastný, Robert Sturdy, Henri Weber, Jan Zahradil, Paweł Zalewski
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Catherine Bearder, Béla Glattfelder, Syed Kamall, Elisabeth Köstinger, Katarína Neveďalová, Tokia Saïfi, Matteo Salvini, Peter Skinner, Jarosław Leszek Wałęsa
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Sophie Auconie, Franco Frigo